

Satzung

über die Benutzung des Freibades der Ortsgemeinde Bosenbach -Badeordnung- vom 5. April 1979

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Das Freibad in der Ortsgemeinde Bosenbach ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Bosenbach, die insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung dient.

§ 2

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades erlassen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse des Badegastes.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Besucher des Freibades verbindlich. Das gleiche gilt für alle sonstigen Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassen werden.
- (3) Bei Vereins- oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich. Dies gilt sinngemäß für Lehrpersonen, die mit Schulklassen das Freibad benutzen.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Der Zutritt und die Benutzung des Freibades sind grundsätzlich allen Personen entsprechend den nachfolgenden Regelungen gestattet. Keinen Zutritt haben Angetrunkene, Epileptiker sowie Personen mit

Hautausschlägen, offenen Wunden, ansteckenden oder sonstigen Anstoß erregenden Krankheiten.

(2) Kinder unter sechs Jahren haben nur dann Zutritt, wenn sie sich in Begleitung einer für das Kind verantwortlichen, erwachsenen Person befinden. Das gleiche gilt entsprechend für Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.

(3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

(4) Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

(5) Die Zulassung zur Benutzung des Freibades von Schwimmvereinen oder sonstigen Zusammenschlüssen wird von der Ortsgemeinde besonders geregelt.

§ 4

Zutritt zum Freibad Eintrittskarten

(1) Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese werden in der Form von Einzel- und Sammelkarten sowie von Saison- und Familienkarten gegen Entrichtung des festgesetzten Entgelts ausgegeben.

(2) Die Einzelkarten gelten für den Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Sammel-, Saison- und Familienkarten gelten für die Dauer des laufenden Badejahres, soweit auf ihnen keine zeitliche Begrenzung vermerkt ist.

(3) Die Einzel- und Sammelkarten sind nicht übertragbar. Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar.

(4) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für abhandengekommene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5

Betriebs- bzw. Badezeiten

(1) Das Freibad ist während der Sommersaison geöffnet. Der Zeitpunkt für die Öffnung und Schließung des Freibades wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

(2) Die täglichen Betriebszeiten werden durch Aushang am Eingang des Empfangsgebäudes des Freibades bekanntgegeben. Bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen (z. B. Schwimmfesten oder sportlichen Wettkämpfen)

kann der Zutritt zum Bad von der Ortsgemeinde eingeschränkt bzw. abweichend von § 4 Abs. 1 geregelt werden.

(3) Bei Unterbrechung des Badebetriebes durch Betriebsstörungen oder andere Ursachen wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet.

(4) Die Zutrittszeit endet eine halbe Stunde vor Ende der täglichen Betriebszeit.

(5) Das Aufsichtspersonal kann bei starkem Besuch oder aus besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Beckenteile beschränken.

§ 6

Umkleideräume

(1) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

§ 7

Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister (Bademeister).

(2) Die Benutzung des Mehrzweckbeckens ist nur mit Bademütze erlaubt.

(3) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

(4) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8

Körperreinigung

(1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(2) In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.

(3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Badebecken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muß vermieden werden.

§ 9

Sonstige Verhaltensregeln

(1) Der Zugang zu den Auskleideräumen und den Badebecken ist nur über die hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

(2) Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

(3) Der Schwimm- und Sprungbeckenteil darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Das gleiche gilt für das Betreten der entsprechenden Beckenumgänge.

(4) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmleiters am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt. Einzelanordnungen des Schwimmleiters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(5) Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

(6) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. Fahrräder, Kinderwagen und Hunde in das Badegelände mitzunehmen;
2. Innerhalb des Badegeländes gewerbsmäßig zu fotografieren oder einen anderen Gewerbebetrieb ohne Genehmigung der Ortsgemeinde Bosenbach auszuüben;
3. Waren im Umhergehen feilzubieten;
4. Feuer zu machen oder Kochstellen anzulegen;
5. Badegäste durch sportliche Übungen zu belästigen und Spiele außerhalb der vorgesehenen Plätze durchzuführen;
6. Kinder unter 6 Jahren ohne Aufsicht zu lassen;
7. Das Verteilen von Druck- und Reklameschriften in allen Anlagen;

8. Umherlaufen auf dem Beckenrand, Turnen an den Einsteigleitern und Haltestangen. Für Unfälle, die hierdurch entstehen, haftet die Verbandsgemeinde nicht.
9. Verlassen des Schwimmbeckens außerhalb der vorgesehenen Ausstiegleitern;
10. Vom seitlichen Beckenrand aus in das Badebecken zu springen;
11. Andere unterzutauchen oder in das Badebecken zu stoßen, oder sonstigen Unfug zu treiben;
12. Im Becken Luftmatratzen, Schwimfflossen und Autoschläuche zu benutzen;
13. Die Zierbeete zu betreten;
14. Glas und sonstige scharfe Gegenstände fortzuwerfen.

§ 10

Fundsachen

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind ohne Rücksicht auf deren Wert an der Kasse abzugeben und dort in das Fundbuch einzutragen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Haftung

(1) Die Benutzung der Einrichtung und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte oder durch die Einrichtung des Bades entstehen, wird ausgeschlossen; es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals zurückzuführen.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Für den Verlust abgelegter Kleidungsstücke, für Geld und sonstigen Tascheninhalt sowie Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister entgegen. Wenn möglich, sorgt er sofort für Abhilfe. Beschwerden an die Ortsgemeinde Bosenbach sind dieser schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und

Ordnung sowie für die Einhaltung der Vorschriften der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluß vom Badebetrieb

(1) Der Bademeister ist befugt, Besucher, die der Badeordnung oder den Weisungen des Personals trotz Aufforderung nicht nachkommen, für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Entrichtete Entgelte werden nicht erstattet.

(2) Die Ortsgemeinde Bosenbach ist berechtigt, Badegäste bei wiederholten groben Verstößen gegen die Badeordnung und Weisungen des Badepersonals von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Entrichtete Entgelte werden nicht erstattet.

§ 15

Weitere Ahndung von Verstößen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 7, 8, 9, 10 und 13 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~1.000,-~~ 1.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 16

Entgelt für die Benutzung des Freibades

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt und in ortsüblicher Weise sowie durch Aushang am Empfangsgebäude des Freibades bekanntgemacht.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Bosenbach, den 5. April 1979

gez. Ortsbürgermeister

Überprüft:

Kusel, den 28. März 1979

Kreisverwaltung